

Careleaver Schweiz, Grundstrasse 12, 6343 Rotkreuz
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
kinderjugend@bsv.admin.ch
astrid.wuethrich@bsv.admin.ch

Winterthur, 25. März 2024

Stellungnahme von Careleaver Schweiz im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV). Stärkung der Kinderrechte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Frau Wüthrich,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV teilzunehmen und lassen Ihnen nachfolgend die Stellungnahme von Careleaver Schweiz zukommen.

1. Handlungsbedarf aus der Sicht von Careleaver Schweiz

Als gesamtschweizerisch aktiver Verein setzen wir uns als direkt Betroffene ein für die Anliegen von (ehemaligen) Heim- und Pflegekindern. Das Ziel: Auf bestehende Lücken aufmerksam machen, um die Situation zu verbessern.

Careleaver:innen sind junge Menschen, die in Heimen oder Pflegefamilien aufgewachsen sind. Sie stehen vor der Herausforderung, den Übergang in ein eigenständiges Leben zu meistern. Mit der Volljährigkeit oder nach einem Abbruch der Ausbildung müssen sie die Pflegesysteme verlassen und haben bereits im Alter von 18 Jahren mit oft komplexen Problemen finanzieller und rechtlicher Art zu kämpfen. Dabei erhalten Careleaver:innen wenig oder keine Unterstützung auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben. Im Vergleich zu Gleichaltrigen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können, sind Careleaver:innen mit zahlreichen Benachteiligungen konfrontiert. Die Problemstellungen sind oft strukturell bedingt sowie auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene angesiedelt. Viele Situationen erfordern rechtliche Beratung und Vermittlung sowie Unterstützung beim Zugang zum Recht. Dies ist indessen sehr häufig nicht gegeben.

Hier besteht eine Lücke in der Umsetzung der Kinderrechte als Aufgabe von Bund und Kantonen sowie von Artikel 29 BV¹, welcher besagt, dass jede Person – also Kinder, junge Erwachsene und Erwachsene –

¹ Art. 29 BV, Allgemeine Verfahrensgarantien:

1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

im Rahmen von Verfahrensgarantien Anspruch hat auf rechtliches Gehör und rechtliche Vertretung sowie unentgeltlichen Rechtsbeistand. Diese Verfahrensgarantien sind heute für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht gewährleistet.

2. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage

Careleaver Schweiz begrüsst grundsätzlich die Anstrengungen zur Stärkung der Kinderrechte. Die Vernehmlassungsvorlage strebt die fachliche Weiterentwicklung und Vernetzung der Akteur:innen an. Aber sie verfehlt es, die Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte umzusetzen und damit eine wichtige Lücke bei der Umsetzung der Kinderrechte zu schliessen. Mit der Vorlage zur Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV erfüllt der Bundesrat folglich weder das Anliegen der Motion 19.3633 Noser Ombudsstelle für Kinderrechte noch setzt er die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses um. Auch die von Careleaver Schweiz unterstützte Forderung der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ² sowie des Netzwerks Kinderrechte NKS³ zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte bleibt unberücksichtigt.

Careleaver Schweiz bedauert es, dass die Vorlage keinen konkreten Beitrag zur rechtlichen Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – und insbesondere auch von Careleaver:innen – zu leisten vermag. Aus diesem Grund fordert Careleaver Schweiz, dass bei der Weiterbehandlung der Vorlage mit der Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte dem Handlungsbedarf wie auch dem Willen des Parlaments entsprochen werde.

3. Forderung: Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte

Das Parlament hat im September 2020 mit der Überweisung der Motion Noser 19.3633 den Bundesrat beauftragt, Rechtsgrundlagen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten. Die Ombudsstelle soll Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Weiter soll sie, wenn nötig zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können.

Careleaver Schweiz fordert die Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte zur juristischen Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre und unterstützt das Modell der EKKJ einer nationalen Ombudsstelle mit einer ihr direkt unterstellten Anlaufstelle in jeder Sprachregion, um die sprachliche Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Die Ombudsstelle ist auf Bundesebene zu verankern. Dies ist unter anderem auch deshalb sinnvoll, weil viele rechtliche Problemstellungen von Careleaver:innen nur überregional oder interkantonal anzugehen sind bzw. oft auch Bundesämter betreffen. Niederschwelligkeit, Zugang und Erreichbarkeit sind bei einer Ombudsstelle auf Bundesebene gegeben. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist es oft einfacher und weniger stigmatisierend, auf digitalen Kanälen in Kontakt zu treten und ihre Anliegen vorzubringen, als sich vor Ort in einem Büro zu melden.

Die Leistungen der Ombudsstelle für Kinderrechte sollen bis zum 25. Altersjahr in Anspruch genommen werden können. Careleaver:innen sind oft mit der Situation konfrontiert, dass mit dem 18. Geburtstag ein

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

² Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) (2020). [Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz.](#)

³ Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2021). [Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte. Positionspapier zur Umsetzung der Motion 19.3633 Ombudsstelle für Kinderrechte](#)

abrupter Abbruch von Massnahmen im Kinderschutz erfolgt. Dies ist weder aus biografischer noch aus fachlicher Perspektive vertretbar.

Careleaver Schweiz teilt die Einschätzung von SODK und KOKES⁴, dass die Altersspanne zwischen 18 und 25 Jahren eine wichtige Etappe im Leben junger Menschen darstellt. Der Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. in die Arbeitswelt ist zu bewältigen und gleichzeitig steht der Schritt vom Leben im Heim oder der Pflegefamilie in die eigenverantwortliche Selbständigkeit an. Careleaver:innen stehen in dieser *vulnerablen Lebensphase vor besonderen Herausforderungen*. Ab der Volljährigkeit gelten neue gesetzliche Rahmenbedingungen. Von einem Tag auf den anderen stellen sich für Careleaver:innen juristische Fragen wie beispielsweise das Einklagen von Unterhaltsbeiträgen, die Geltendmachung von Ausbildungsbeiträgen bzw. von Ansprüchen auf Leistungen Dritter, die Finanzierung von ambulanten oder stationären Leistungen über die Volljährigkeit hinaus. Um in solchen Situationen formal und materiell die notwendigen Schritte unternehmen und Rechtsansprüche einlösen zu können, ist ein hohes Mass von Sachkenntnis erforderlich. Der Unterstützungsbedarf von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Careleaver:innen liegt somit auf der Hand.

Der Bedarf nach rechtlicher Beratung, Vermittlung sowie Unterstützung beim Zugang zum Recht und damit der Bedarf nach den Leistungen einer Ombudsstelle für Kinderrechte, die bis zum 25. Altersjahr in Anspruch genommen werden können, ist gegeben und dringlich. Dabei ist es unabdingbar, als Zielgruppe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren zu definieren, was auch im Einklang mit dem KJFG steht. Diese Forderung wird auch von der Föderation ARTISET, dem Branchenverband YOUVITA und dem Kompetenzzentrum Leaving Care (KLC)⁵ unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Stellungnahme von Careleaver Schweiz.

Freundliche Grüsse
Careleaver Schweiz



Roswitha (Rose) Burri
Co-Präsidentin



Miriam Halter
Co-Präsidentin

Ehemalige Heim- und Pflegekinder wirken nicht nur mit, Wir stehen ein! Füreinander. Miteinander



⁴ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2020). [Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung](#).

⁵ ARTISET, YOUVITA, Kompetenzzentrum Leaving Care KLC: [Stellungnahme vom 29.2.2024](#)